

Merkblatt

Unterstützungsleistungen

Der EY Sports Desk beantwortet die wichtigsten Fragen zum Thema finanzielle Unterstützungsleistungen für Athleten*innen während der Corona-Krise



1

Können sich selbständig erwerbende Athleten für Kurzarbeit anmelden?

Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt wurde.

Infolge des Coronavirus wurden zahlreiche Massnahmen erlassen, welche die Anmeldung zur Kurzarbeit erleichtern und den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausweiten. Unter anderem sind nun auch «**arbeitgeberähnliche Angestellte**» berechtigt, eine Kurzarbeitsentschädigung (bis zu einem Pauschalbetrag von CHF 3'320) zu erhalten. Arbeitgeberähnliche Angestellte sind Gesellschafter, finanziell an einem Betrieb Beteiligte oder Mitglieder eines obersten betrieblichen Gremiums, die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen.

Selbständig erwerbende Athleten sind keine arbeitgeberähnliche Angestellte und haben folglich **keinen Anspruch** auf Kurzarbeitsentschädigung.

2

Können Athleten die Corona Erwerbsausfallentschädigung für Selbständigerwerbende beantragen?

Selbständig erwerbende Athleten, die infolge behördlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt. Eine solche Entschädigung wird in folgenden Fällen ausgerichtet:

Schulschliessung:

Um die Ausbreitung des Coronavirus zu dämmen, hat der Bundesrat beschlossen, sämtliche Schulen zu schliessen. Sofern selbständig erwerbende Athleten **zwecks Kinderbetreuung** (im Alter unter 12 Jahren) ihre sportliche Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, und obligatorisch bei der AHV versichert sind, können sie eine Entschädigung beantragen. Jeder Elternteil hat Anspruch auf die Entschädigung. Je Arbeitstag wird für die Eltern jedoch nur eine Zulage ausbezahlt.

Ärztlich verordnete Quarantäne:

Wenn sich selbständig erwerbende Athleten – gestützt auf eine ärztliche Verordnung – in Quarantäne befinden und deshalb ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen sowie obligatorisch bei der AHV versichert sind, können sie ebenfalls eine Entschädigung beantragen. Das ärztliche Attest muss dem Gesuch beigelegt werden.

Schliessung eines selbständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes:

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, hat der Bundesrat auch beschlossen, öffentliche und private Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten zu verbieten. Dazu gehören insbesondere auch **Sportveranstaltungen**. Ferner hat der Bundesrat entschieden, gewisse öffentlich zugängliche Einrichtungen zu schliessen. Zu diesen Einrichtungen gehören auch Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren und Skigebiete. Wenn selbständig erwerbende Athleten infolge einer dieser Massnahmen einen Erwerbsausfall erleiden, können sie ebenfalls eine Entschädigung beantragen.

3

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als selbständig erwerbender Athlet zu gelten?

Sozialversicherungsrechtlich gelten Personen grundsätzlich als selbständig erwerbend, welche

- (1) unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten; sowie
- (2) in unabhängiger Stellung sind und ihr **eigenes wirtschaftliches Risiko** tragen.

4

Wo und wie kann eine Entschädigung beantragt werden?

Die Prüfung des Anspruchs und die Auszahlung der Entschädigung wird von der **AHV-Ausgleichskasse** vorgenommen, welcher der selbständig erwerbende Athlet angeschlossen ist.

Das Anmeldeformular 318.758 findet man auf der Webseite www.ahv-iv.ch.

5

Wie hoch wird die Entschädigung voraussichtlich ausfallen?

Die Entschädigung wird in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Das Taggeld entspricht **80% des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens** und beträgt höchstens CHF 196 pro Tag.



Für die Berechnung der Entschädigung ist jeweils das Jahreseinkommen des selbständig erwerbenden Athleten massgebend, das zur Festlegung des letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr 2019 herangezogen wurde. Dieses Jahreseinkommen wird in einen **Tagesverdienst** umgerechnet. Als Basis für die Entschädigung dient mithin die aktuellste Beitragsverfügung des Jahres 2019.

Der Anspruch auf Entschädigung für selbständig erwerbende Athleten **mit Betreuungspflichten** beginnt am vierten Tag, an dem alle Voraussetzungen (vgl. Frage 2) erfüllt sind. Die Anzahl Taggelder für selbständig erwerbende Athleten mit Betreuungspflichten ist zudem auf insgesamt 30 Taggelder beschränkt. Zudem besteht während der Schulferien der Kinder kein Anspruch auf Taggelder. Die Anzahl Taggelder für selbständig erwerbende Athleten in (ärztlich verordneter) **Quarantäne** ist auf insgesamt zehn Taggelder beschränkt.

6 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist **subsidiär zu anderen Leistungen** aus der Sozial- oder Privatversicherung.

Beziehen selbständig erwerbende Athleten also bereits eine Leistung aus der Sozial- oder Privatversicherung, haben sie **keinen weiten Anspruch** auf eine Entschädigung.



7 Haben Sponsoren das Recht, Leistungen zu kürzen oder gänzlich auszusetzen?

Bei einem Sponsoringvertrag stehen sich die Leistungspflicht des Sponsors (meistens eine Geld- oder Sachleistung) und diejenige des Athleten (Werbung, Repräsentation etc.) gegenüber und begründen ein **Austauschverhältnis**. Der Sponsoringvertrag ist im Gesetz nicht explizit geregelt. Kommt es zu Störungen bei der Vertragserfüllung, sind folglich zunächst die **zwischen den Parteien vereinbarten, vertraglichen Regelungen** entscheidend, subsidiär die allgemeinen Vertragsregeln des Obligationenrechts.

Kann ein Athlet nun einen Teil seiner Leistungspflicht aufgrund einer **behördlichen Anordnung** (bspw. COVID-19) nicht erbringen, so stellt dies einen Fall sog. «höherer Gewalt» dar und dem Sponsor steht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungskürzung zu. Im Vertrag kann jedoch eine vom Gesetz abweichende Regelung enthalten sein, weshalb vorab stets der betreffende Vertrag zu analysieren ist. Bei der Berechnung der Höhe einer allfälligen Kürzung muss zudem geprüft werden, welche Leistungen seitens der Parteien bereits erbracht wurden, welche Leistungen definitiv unmöglich geworden und welche Leistungen nur vorübergehend unmöglich sind.

Zudem haben Sponsoren ein Interesse an einer langfristigen Partnerschaft mit ihren Athleten, weshalb die Meisten **Kulanz zeigen und nach gemeinsamen Lösungen** suchen werden.

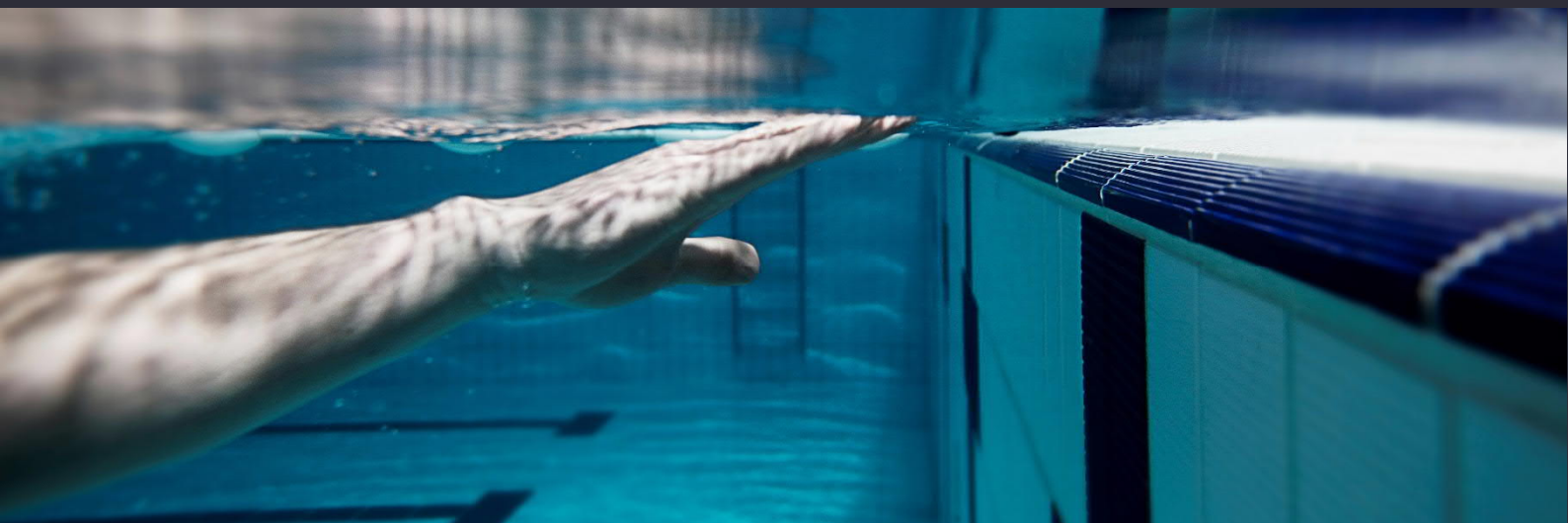


8 Können Kosten für bereits gebuchte Trainingslager zurückgefordert werden?

Als erstes ist zu prüfen, wie das Trainingslager organisiert wurde; nämlich ob die einzelnen Dienstleistungen (Reise, Unterbringung und Trainings) **separat oder als Pauschalreise** gebucht wurden. So können die Athleten beispielsweise – im Falle einer Pauschalreise – keine Ansprüche geltend machen, sofern «höherer Gewalt» der Grund für die Reiseannullierung ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. b Pauschalreisegesetz).

Im Bezüge auf Flüge hat die Schweiz ein Abkommen der EU ratifiziert, um die Konsumenten besonders zu schützen. Sofern eine Annullierung einer Schweizer oder EU-Fluggesellschaft weniger als zwei Wochen vor Abflug kommuniziert und keine Alternative angeboten wird, steht den Fluggästen eine Entschädigung zu. Solche Ausgleichszahlungen müssen jedoch nicht geleistet werden, wenn die Annullierung auf **aussergewöhnliche Umstände** zurückzuführen ist, die auch durch alle zumutbaren Massnahmen nicht hätten abgewendet werden können. Da eine behördlichen Anordnung als ein solcher Umstand eingestuft werden kann, würde die Fluggesellschaften keine Erstattungspflicht treffen.

Allgemein ist eine Rückerstattung aber immer vom konkreten Vertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen abhängig. Sofern in diesen vertraglichen Grundlagen keine entsprechende Gefahrtragung der Dienstleister vorgesehen ist, sind die Athleten auf den **Goodwill der Anbieter** angewiesen.



Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneten Services- und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. Building a better working world: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young AG

All Rights Reserved.

ABC JJMM-123

ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch

Ihr EY Sports Desk



Dr. Vassilios Koutsogiannakis, LL.M.
Head of Sports Law, Legal Services, Zürich

Telefon +41 58 286 32 52
vassilios.koutsogiannakis@ch.ey.com



Aline Nussbaumer
Senior Consultant, Legal Services, Bern

Telefon +41 58 286 67 11
aline.nussbaumer@ch.ey.com

